

Friedhofsbenutzungssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland (Friedhofsträger) am 6. März 2023 die folgende Friedhofsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Wangerland:
 - a) Der Friedhof **Hohenkirchen** umfasst zurzeit das Flurstück 307/141, Flur 15, Gemarkung Hohenkirchen, mit einer Größe von 0,5390 ha.
 - b) Der Friedhof **Mederns** umfasst zurzeit das Flurstück 5, Flur 23, Gemarkung Hohenkirchen, mit einer Größe von 0,1905 ha.
 - c) Der Friedhof **Middoge** umfasst zurzeit das Flurstück 55/1, Flur 6, Gemarkung Middoge, mit einer Größe von 0,1848 ha.
 - d) Der Friedhof **Oldorf** umfasst zurzeit das Flurstück 107, Flur 1, Gemarkung Oldorf, mit einer Größe von 0,3685 ha.
 - e) Der Friedhof **Pakens** umfasst zurzeit die Flurstücke 39/3 (anteilig) und 40, Flur 10, Gemarkung Pakens, mit einer Größe von 0,5224 ha.
 - f) Der Friedhof **St. Joost** umfasst zurzeit das Flurstück 100/1, Flur 1, Gemarkung St. Joost, mit einer Größe von 0,2199 ha.
 - g) Der Friedhof **Tettens** umfasst zurzeit die Flurstücke 77/3 und 81/1, Flur 14, Gemarkung Tettens, mit einer Größe von 0,4484 ha.
 - h) Der Friedhof **Waddewarden (Kirchhof)** umfasst zurzeit das Flurstück 85, Flur 5, Gemarkung Waddewarden, mit einer Größe von 0,3919 ha.
 - i) Der Friedhof **Waddewarden (Neuer Friedhof)** umfasst zurzeit -teilweise- das Flurstück 37, Flur 5, Gemarkung Waddewarden, mit einer Größe von 0,5000 ha.
 - j) Der Friedhof **Westrum** umfasst zurzeit das Flurstück 185/57, Flur 2, Gemarkung Westrum, mit einer Größe von 0,1545 ha.
 - k) Der Friedhof **Wüppels** umfasst zurzeit das Flurstück 205/78, Flur 5, Gemarkung Wüppels, mit einer Größe von 0,3092 ha.
- (2) Der Neue Friedhof Waddewarden ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Buchst. d) und Abs. 4 FhG beschränkt geschlossen.

§ 2

Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder für die folgenden Grabarten:
 - a) Reihen- und Wahlgräber für Sargbestattungen,
 - b) Reihen- und Wahlgräber für Urnenbeisetzungen,
 - c) Reihen- und Wahlgräber für die Bestattung von Kindern.

- (2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Grabarten bestehen auf den einzelnen Friedhöfen die folgenden Angebote:
 - a) Grabstätten im Rasenfeld
 - Reihengräber für Sargbestattungen: Tettens, St. Joost-Wüppels,
 - Wahlgräber für Sargbestattungen: Hohenkirchen, Oldorf, Waddewarden (Kirchhof),
 - Reihengräber für Urnenbeisetzungen: Tettens,
 - Wahlgräber für Urnenbeisetzungen: Hohenkirchen, Middoge, Oldorf, Waddewarden (Kirchhof),
 - Wahlgräber für Urnenbeisetzungen im Erdröhrensystem: Hohenkirchen und Middoge.
 - b) Gemeinschaftsgrabanlagen
 - Reihengräber für Sargbestattungen: Pakens,
 - Reihengräber für Urnenbeisetzungen: Hohenkirchen, Pakens, St. Joost und Wüppels,
 - Reihengräber für Urnenbeisetzungen unter Bäumen: Pakens.
 - c) Weitere Angebote
 - Pflegefreie Wahlgräber für Sargbestattungen: Tettens,
 - Grabkeller: nach vorhandenem Bestand.

§ 3

Besondere Bestimmungen zu den Grabarten

- (1) Das Angebot an Grabstätten richtet sich nach dem vorhandenen Bestand auf dem jeweiligen Friedhof. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Nutzungsrechtes auf einem bestimmten Friedhof. Für die Beisetzung von Urnen können nach § 23 Abs. 3 FhG auch Sarggräber genutzt werden.
- (2) Kindergräber nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) dienen der Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres, sowie von Tot-, Fehl- und Ungeborenen.
- (3) Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) können Anlagen mit und ohne besondere Gestaltungen umfassen. Gemeinschaftsgrabanlagen mit besonderen Gestaltungen sind gärtnerisch umfassend gestaltet und dauerhaft gepflegt.
- (4) Pflegefreie Wahlgräber nach § 2 Abs. 2 Buchst. c) werden vom Friedhofsträger mit Rasensamen eingegrünt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt. Wahlgräber nach Abs. 1 Buchst. a) können nach einer erneuten Bestattung in ein pflegefreies Wahlgrab nach Abs. 2 Buchst. c) umgewandelt werden. Bei einem Wechsel der Grabart bemisst sich die Gebühr für die verbleibende Laufzeit des Nutzungsrechtes nach der neu gewählten Grabart.

- (5) Weitere Grabarten können durch Beschluss des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat (Art. 27 Abs. 1 Nr. 9 Kirchenordnung) eingerichtet werden.

§ 4

Dauer der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern

- (1) Die Nutzungsrechtsdauer bei Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für Wahlgräber ohne Anpassung an die Ruhefrist muss mindestens für fünf Jahre erfolgen.

§ 5

Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

- (1) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG wird folgende abändernde Regelung zu § 23 Abs. 3 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Rasenfeld (§ 2 Abs. 2 Buchst. a)) darf eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Mit Ermächtigung durch § 23 Abs. 5 FhG werden folgende abändernde Regelungen zu § 23 Abs. 4 FhG getroffen: Im Grab einer Wahlgrabstätte für Sargbestattungen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn es noch nicht belegt ist. In einem bereits mit einem Sarg belegten Grab ist es zulässig, zwei Urnen beizusetzen, wenn die beizusetzenden Personen nächste Angehörige der bereits bestatteten Person waren.

§ 6

Gestaltungsvorschriften

- (1) Leitbild für die Gestaltung der Grabstätten ist der grüne, blühende Friedhof. Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Gestaltung von Grabstätten umfasst die Errichtung von Grabmalen und die gärtnerische Gestaltung. Sie ist Recht (§ 30 Abs. 1 Satz 5 FhG) und Verpflichtung (§§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 1 FhG) zugleich. Einfassungen und Grababdeckungen, die eine bauliche Einheit mit dem Grabmal bilden, sind dem Grabmal zuzuordnen; alle anderen gelten als Teil der gärtnerischen Gestaltung.
- (3) Zur Gestaltung der Grabstätten im Einzelnen wird auf die anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit die Gestaltung von Grabanlagen ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten ist, ist sie nicht Gegenstand der Gestaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsgrabanlagen (§ 25 FhG), Baumgrabstätten (§ 26 FhG) und Kolumbarien (§ 27 FhG).

- (4) Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes ist bei der Gestaltung der Grabstätten in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 48 FhG). Insbesondere ist die Verwendung von Materialien unzulässig, die mit Farben oder Lacken, auf chemische oder in sonstiger Weise umweltbelastend behandelt worden sind und dabei zu einer Verunreinigung des Bodens führen können.
- (5) Auf dem Friedhof sind Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Allgemeine Gestaltungsvorschriften gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Grabfelder. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten nur für die Grabfelder, die ausdrücklich als Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen sind; sie gehen dort im Zweifel den allgemeinen Gestaltungsvorschriften vor. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften bestehen für:
 - Pflegefreie Wahlgräber für Sargbestattungen nach § 2 Abs. 2 Buchst. c),
 - Grabstätten im Rasenfeld nach § 2 Abs. 2 Buchst. a).

§ 7

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Recycling ist nach der Abfallvermeidung der wirkungsvollste Weg, um Rohstoffe zu sparen und damit auf die Erzeugung von Kohlendioxid (CO²) zu verzichten. Aus diesem Grund ist der anfallende Abfall auf unserem Friedhof entsprechend der vorhandenen Abfallbehältnisse zu trennen. Gewerbetreibende sind nach § 13 Abs. 5 Satz 3 FhG verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nutzungsberechtigte eines bereits bestehenden Wahlgrabes sind verpflichtet, vor einer Bestattung das Grabmal, die Einfassung, Pflanzen mit umfangreicherem Wurzelwerk sowie größere Ausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Soweit mit der Friedhofsverwaltung kein anderer Termin vereinbart wird, müssen diese Arbeiten zwei Werktage vor der Bestattung abgeschlossen sein.
- (3) Wenn für eine Beerdigung ein Grabmal, eine Einfassung, die Bepflanzung oder Ausstattungsgegenstände von einer benachbarten Grabstelle vorübergehend entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte des Grabes, von dem aus die Maßnahme verursacht wird, die Kosten zu tragen. Nach der Bestattung ist das Nachbargrab umgehend wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen.

§ 8

Ruhekammern

Die Ruhekammern in Hohenkirchen und Tettens stehen entsprechend ihrer Widmung zur Aufnahme des Leichnams vor der Bestattung zur Verfügung.

§ 9

Übergangsvorschriften

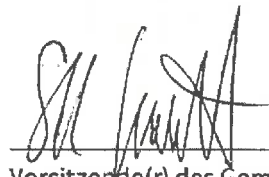
Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 10

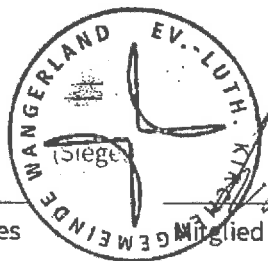
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsbenutzungssatzung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die folgenden Satzung vom außer Kraft:
 - a) Friedhofsbenutzungssatzung der Kirchengemeinde Hohenkirchen vom 16. Januar 2020
 - b) Friedhofsbenutzungssatzung der Kirchengemeinde Middoge vom 1. Oktober 2020
 - c) Friedhofsbenutzungssatzung der Kirchengemeinde Oldorf vom 7. Mai 2021,
 - d) Friedhofsbenutzungssatzung der Kirchengemeinde Pakens - Hooksiel vom 10. September 2020,
 - e) Friedhofsbenutzungssatzung der Kirchengemeinde St.-Joost - Wüppels vom 14. Oktober 2021,
 - f) Friedhofsbenutzungssatzung der Kirchengemeinde Tettens vom 25. März 2021,
 - g) Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Waddewarden - Westrum vom 8. April 2013.

26434 Hohenkirchen, den 6. März 2023



Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates



Mitglied des Gemeindegemeinderates

Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 6. März 2023
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerland

1. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur aus Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofes (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere
 - a) die Verwendung von Kunststoffen oder Hartfaserplatten und vergleichbaren Baustoffen sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung,
 - b) das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, wird empfohlen, beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass mindestens ein Drittel der Graboberfläche frei bleibt. Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Splitt und vergleichbaren Stoffen ist nicht gestattet.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g), 35, 36, und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.
- (6) Für zusätzliche gestalterische Elemente, die nicht Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofes zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere

- a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben,
 - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen,
 - c) die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, sowie von Zeichen und Inschriften, die zu Kontroversen Anlass geben könnten,
 - d) Grabmale mit Einrichtungen, die auf technischem Wege oder durch manuelle Eingriffe zu einer Veränderbarkeit der äußeren Gestaltung führen können.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

3. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für pflegefreie Wahlgräber für Sargbestattungen und Grabstätten im Rasenfeld

- (1) Angaben über die bestattete Person sind auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein anzubringen. Die liegenden Grabmale müssen mindestens 6 cm stark sein. Mindestens der Name der verstorbenen Person ist von einem Steinmetz vertieft in den Liegestein einzuarbeiten. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.
- (2) Für Grabstätten im Rasenfeld gelten auf den einzelnen Friedhöfen die folgenden Abmessungen (Höhe x Breite in cm):
- | | |
|-------------------------------------------|----------|
| Hohenkirchen, Mederns, St. Joost-Wüppels: | 40 x 40, |
| Middoge: | 60 x 40, |
| Oldorf, Tettens: | 50 x 40, |
| Waddewarden: | 30 x 30. |

4. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Gräber in einem Erdröhrensystem

Für Gräber in einem Erdröhrensystem werden als Grabmal vorinstallierte Abdeckplatten verwendet, die in das Eigentum der Nutzungsberechtigten Personen übergehen. Die restliche Grabanlage verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde. Eine individualisierte Gestaltung der Abdeckplatte ist möglich und von der Nutzungsberechtigten Person innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung durch eine Fachfirma herstellen zu lassen. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben und Motive.

5. Ablage von Grabschmuck

Die Bepflanzung und die Ablage von Grabschmuck auf Grabstätten im Rasenfeld und Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.